



Öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 309/2004/1

Dezernat I
gez. Öhmann, 02.11.2004

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:
10.02.01 Kommunalverfassung
und Sitzungsdienst

Datum:
27.10.2004

11.11.2004	Rat der Stadt Coesfeld	Entscheidung
Top:	Bemerkung:	

Betreff:

Bestellung von Vertretern der Stadt Coesfeld für die Mitgliederversammlung der EUREGIO e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestellt folgende Mitglieder für die Mitgliederversammlung des EUREGIO e.V.

Vertreter:

1. BM Heinz Öhmann
2. _____

Stellvertreter:

- Beigeordneter Dr. Thomas Robers
- _____

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt ist in der Sitzung des Rates am 14.10.2004 einstimmig vertagt worden.

Nach dem zugrunde zu legenden Einwohnerschlüssel – Art. 6 Abs. 2 der Satzung des EUREGIO e. V – und dem Vorschlag des Kreises Coesfeld vom 04.10.2004 sind seitens der Stadt Coesfeld 2 Vertreter sowie 2 Stellvertreter für die Mitgliederversammlung des EUREGIO e.V. zu benennen.

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Ange-

stellter der Gemeinde dazuzählen (§ 113 Abs. 2 GO NRW).

Ausschüsse des Rates dürfen nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.12.2003).

Die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen dieses Urteils sind zum Parlamentsrecht entwickelt worden. Dies lässt nach der Auffassung des Innenministeriums (Bezugserlass vom 12.03.04) den Schluss zu, dass das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung nicht auf die Abstimmung über die Entsendung in Gremien (u. a. § 113 GO NRW) anzuwenden ist.

Die Bestellung des zweiten Vertreters erfolgt somit gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW entsprechend dem Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Bisherige Vertretungsregelung:

Vertreter:
Öhmann, Heinz
Exner, Brigitte

Stellvertreter:
Kleer, Detlef
Borgert, Elisabeth